

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

A. Zielsetzung

Verbesserung der Wirksamkeit des regionalpolitischen Förderinstrumentariums, insbesondere durch verstärkte Förderung von Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in den Fördergebieten und durch Begrenzung der Förderung bei besonders kapitalintensiven Investitionsvorhaben.

B. Lösung

Änderungen des Investitionszulagengesetzes

1. Aufhebung des Verbots der Kumulation von Investitionszulagen nach § 1 InvZulG (Regionalzulage) und nach § 4 InvZulG (Forschungszulage),
2. Absenkung der förderfähigen Investitionskosten,
3. Einführung einer Frist zur Antragstellung vor Beginn des Investitionsvorhabens.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Änderungen wirken sich insgesamt aufkommensneutral aus.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 600 09 — In 38/85

Bonn, den 21. November 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 555. Sitzung am 18. Oktober 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Investitionszulagengesetz

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1982 (BGBl. I S. 646) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist auf den für das bescheinigte Investitionsvorhaben festgesetzten Höchstbetrag im Sinne des § 2 Abs. 4 begrenzt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt auf Antrag der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muß vor Beginn des Investitionsvorhabens gestellt werden. Bei der Entscheidung über die besondere volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit im Sinne dieses Gesetzes sind mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen in derselben Gemeinde als eine einheitliche Betriebsstätte anzusehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. ein Investitionsvorhaben in einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs durchgeführt wird, die auf Dauer gewerblich genutzt wird, nicht nur geringfügig der Beherbergung dient und sich in einem Fremdenverkehrsgebiet nach § 3 Abs. 2 befindet; unter diesen Voraussetzungen sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebots einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt; Investitionsvorhaben in sonstigen Betriebsstätten des Fremdenverkehrs sind nicht volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig;“

bb) In Nummer 4 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

„Wird eine Betriebsstätte im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 durch Errichtung einer weiteren Betriebsstätte an einem anderen als dem bisherigen Standort innerhalb derselben Gemeinde erweitert, müssen die Anforderungen hinsichtlich der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze für die Gesamtheit der nach Durchführung des Investitionsvorhabens in dieser Gemeinde bestehenden Betriebsstätten erfüllt werden; dies gilt auch dann, wenn die bisherige Betriebsstätte in der Gemeinde aufgegeben wird.“

cc) Nummer 6 wird gestrichen.

dd) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Investitionsvorhaben sind nicht volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig, wenn sie Anlagen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie betreffen, die nicht überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dient.

(4) Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, sind nur bis zu einem Höchstbetrag förderungsfähig. Der Höchstbetrag errechnet sich aus der Zahl der durch das Investitionsvorhaben geschaffenen oder gesicherten Dauerarbeitsplätze, vervielfacht mit dem Zehnfachen der im Rahmenplan festgelegten durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Der Höchstbetrag für das Investitionsvorhaben ist in der Bescheinigung festzusetzen.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

e) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „des Absatzes 2“ durch die Worte „der Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Gebiete“ die Worte „im Sinne des Absatzes 1“ eingefügt und Satz 2 gestrichen.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die förderungsbedürftigen Gebiete im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 und die Fremdenverkehrsgebiete werden in dem jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) im einzelnen festgelegt. Der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen.“

4. § 4 b wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 dieses Gesetzes für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus.“

- b) In Absatz 2 wird das Zitat „§§ 1 und 4 bis 4 b“ durch das Zitat „§§ 1, 4 und 4 a“ ersetzt.

- c) in Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten, Erweiterungen

und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1985 beendet werden.

(2) § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 sind erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem ... (Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag) begonnen wird.

(3) § 2 Abs. 1 ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 30. Juni 1986 begonnen wird.“

Artikel 2

Achte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung

Die Achte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 19. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1675) wird aufgehoben.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom ... (Tag nach dem Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag) in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf enthält Neuregelungen zur Förderung privater Investitionen im Zonenrandgebiet und anderen förderungsbedürftigen Gebieten durch Zulagen nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG). Das Ziel dieser Neuregelungen besteht vor allem darin, die Effizienz der regionalen Strukturpolitik zu steigern und dadurch einen wirksameren Beitrag der Regionalpolitik zur Erreichung der gesamtwirtschaftlichen Ziele zu leisten. Gleichzeitig soll durch Änderung von Bestimmungen, die sich in der Vergangenheit als nicht zweckmäßig erwiesen haben, der Gesetzesvollzug vereinfacht und die Rechtsklarheit verbessert werden. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen beruhen weitgehend auf entsprechenden, von der Bundesregierung mitgetragenen Empfehlungen des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Weiterentwicklung des regionalpolitischen Förderinstrumentariums.

Als wesentliche Neuerung sieht der Gesetzentwurf die Aufhebung des Kumulationsverbotes von regionaler Zulage (§ 1 InvZulG) und Forschungszulage (§ 4 InvZulG) vor. Hierdurch soll ein größerer Anreiz für Investitionsvorhaben im Bereich von Forschung und Entwicklung in den Fördergebieten geschaffen werden.

Daneben sollen die bestehende Höchstgrenze zum Ausschluß besonders kapitalintensiver Investitionen abgesenkt werden und Investitionen, die das Zehnfache der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten pro geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz überschreiten, nur bis zu dieser Grenze förderbar sein.

Der Ausschluß von Kraftwerken sowie von nicht auf Dauer gewerblich genutzten Betriebsstätten des Fremdenverkehrs dient der Klarstellung und Anpassung an die Rechtsprechung.

Zur Einschränkung von Mitnahmewirkungen und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung soll der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 InvZulG zukünftig fristgebunden sein. Es ist vorgesehen, daß die Bescheinigung der besonderen volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit vor Beginn des Investitionsvorhabens beantragt werden muß.

Das bisherige Verfahren, mit dem die Bundesregierung parallel zu den jeweiligen Gebietsänderungen im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ förderungsbedürftige Gebiete des Investitionszulagengesetzes im Verordnungswege gesondert bestimmt hat, soll entfallen. In Zukunft sollen diese förderungsbedürftigen Gebiete ausschließlich im Rahmenplan dieser Gemeinschaftsaufgabe benannt und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

II. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Aufhebung des Kumulationsverbotes von Regionalzulage und Forschungszulage werden zusätzliche Steuermindereinnahmen von schätzungsweise 40 Mio. DM insgesamt verursacht. Diesen Steuermindereinnahmen stehen geschätzte Mehreinnahmen in entsprechender Höhe aufgrund der Absenkung des förderungsfähigen Höchstsatzes vom 30fachen auf das 10fache der durchschnittlichen Investitionskosten pro geschaffenem oder gesichertem Arbeitsplatz gegenüber, so daß insgesamt Aufkommensneutralität gegeben ist.

Die finanziellen Auswirkungen der übrigen Änderungen lassen sich im einzelnen nicht abschätzen.

Mit der Gesetzesänderung werden Verstärkungen der Fördermöglichkeiten durch Einschränkungen insgesamt ausgeglichen. Daher sind Auswirkungen weder auf Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

III. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 4 InvZulG)

Die Ergänzung des § 1 Abs. 4 InvZulG soll sicherstellen, daß bei der Festsetzung der Investitionszulage die Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter nur bis zu der in § 2 Abs. 4 InvZulG genannten Höchstgrenze berücksichtigt werden (vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe c).

Zu Nummer 2 (§ 2 InvZulG)

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 InvZulG)

Die vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 1 InvZulG enthält drei Neuerungen.

- In Satz 1 wird der bisherigen Praxis entsprechend gesetzlich klargestellt, daß der Bundesminister für Wirtschaft die Bescheinigung der besonderen volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit nur auf Antrag erteilt.
- Entgegen der bisherigen Regelung, die für den Antrag nach § 2 Abs. 1 InvZulG eine Frist nicht vorsah, muß der Investor nach Satz 3 zukünftig den Antrag auf Erteilung der Bescheinigung der besonderen volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit vor Investitionsbeginn stellen. Diese Antragsfrist gilt bereits bisher für den Investitionszuschuß nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und hilft, Mitnahme-

wirkungen zu verringern und den Verwaltungsvollzug zu vereinfachen. Die Antragsfrist nach § 2 InvZulG berührt nicht die in § 5 Abs. 3 InvZulG geregelte Frist für den beim Finanzamt zu stellenden Antrag auf Investitionszulage.

- Satz 4 sieht für das Bescheinigungsverfahren nach § 2 InvZulG vor, daß mehrere Betriebsstätten eines Steuerpflichtigen in derselben Gemeinde hinsichtlich der Fördervoraussetzungen als Einheit betrachtet werden.

Nach derzeitiger Praxis gilt auch für die Bescheinigung der besonderen volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Betriebsstättenbegriff des § 12 AO. Dies führt zu regionalwirtschaftlich unbefriedigenden Ergebnissen, da es für die regionalpolitische Beurteilung eines Investitionsvorhabens in erster Linie auf die Gesamtheit der Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes in einer Gemeinde ankommt. Besitzt ein Steuerpflichtiger zwei unterschiedliche Gewerbebetriebe im Sinne des Gewerbesteuergesetzes (z. B. eine Spinnerei und eine Maschinenfabrik), sind diese nicht als einheitliche Betriebsstätte anzusehen.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 InvZulG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 InvZulG)

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 InvZulG wird bestimmt, daß Betriebsstätten des Fremdenverkehrs nur dann als volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig anerkannt werden können, wenn sie auf Dauer gewerblich genutzt werden. Die gesetzliche Klarstellung folgt dem BFH-Urteil vom 25. Juni 1976 (BStBl. II S. 728) sowie einem Urteil des BVG vom 12. März 1985, die die Annahme einer gewerblichen Betriebsstätte im Falle einer Vermietung von Ferienwohnungen unter anderem davon abhängig machen, daß die gewerbliche Nutzung zu Zwecken des Fremdenverkehrs auf Dauer angelegt ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 InvZulG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum vorgesehenen neuen § 2 Abs. 1 Satz 4 InvZulG.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 InvZulG)

Die derzeitige Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 6 InvZulG enthält eine Ausschlußgrenze für die Förderung von Investitionsvorhaben, deren Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das 30fache der durchschnittlichen Investitionskosten je Arbeitsplatz (derzeit 6 Mio. DM pro Arbeitsplatz) übersteigen. Mit dieser Regelung werden besonders kapitalintensive Betriebe, die gemessen an der Investitionssumme nur eine geringe Zahl neuer Arbeitsplätze schaffen, von einer Förderung ausgeschlossen. Die Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 InvZulG wird durch eine Neuregelung in Absatz 4 ersetzt (vgl. Begründung zu Buchstabe c).

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 und 8 InvZulG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe c (§ 2 Abs. 3 und 4 InvZulG)

Der in § 2 Abs. 3 vorgesehene Ausschluß von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie von der Förderung dient der gesetzlichen Klarstellung. Elektrische Energie ist schon nach bisheriger Verwaltungsauffassung kein Gut, das der Art nach überregional abgesetzt wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 InvZulG). Dieser Verwaltungsauffassung ist die Rechtsprechung grundsätzlich gefolgt. Der ausdrückliche Ausschluß solcher Anlagen dient der Rechtsklarheit. Der Ausschluß betrifft nicht solche Anlagen, die überwiegend der eigenbetrieblichen Versorgung dienen.

Die in § 2 Abs. 4 vorgesehene Regelung bringt zwei Neuerungen, die bereits seit einigen Jahren in den Regelungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bestehen:

- Die Höchstgrenze wird vom 30fachen Satz auf den 10fachen Satz (derzeit 2 Mio. DM pro Arbeitsplatz) gesenkt.
- Gleichzeitig wird die bisherige Ausschlußgrenze in eine Begünstigungshöchstgrenze umgewandelt. Investitionsvorhaben, deren durchschnittliche Investitionssumme über dem 10fachen Satz liegt, sind daher bis zu dieser Höchstgrenze ebenfalls förderungswürdig.

Das Ziel dieser Neuregelungen besteht darin, die Fördermittel insbesondere in arbeitsintensive Verwendungszwecke zu lenken und zugleich eine Vereinheitlichung mit den Regelungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zu erreichen.

Es ist vorgesehen, die Beschränkung der Förderung für das einzelne Investitionsvorhaben in der jeweiligen Bescheinigung nach § 2 InvZulG als Höchstgrenze auszuweisen.

Zu Buchstaben d und e (§ 2 Abs. 5 und 6 InvZulG)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 3 (§ 3 InvZulG)

Die Änderungen des § 3 InvZulG sehen vor, daß das bisherige Verfahren, die Fördergebiete neben der Ausweisung im Rahmenplan noch einmal durch Rechtsverordnung festzulegen, entfallen soll. In der Vergangenheit waren die Fördergebietsfestlegungen des aus Vertretern von Bund und Ländern bestehenden Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ stets mit den darauf folgenden entsprechenden Fördergebietsverordnungen identisch. Auch in Zukunft wird insoweit ein abweichendes

Stimmverhalten im Bundesrat kaum zu erwarten sein. Die Ermächtigungen zur Bestimmung der sonstigen förderungsbedürftigen Gebiete in Absatz 1 Nr. 3 letzter Satz und der Fremdenverkehrsgebiete in Absatz 2 Satz 2 werden deshalb gestrichen. In Absatz 2 wird außerdem klargestellt, daß Fremdenverkehrsgebiete — wie bisher auch — innerhalb der Gebiete nach Absatz 1 liegen müssen. Der neue Absatz 3 tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 1 Nr. 3 letzter Satz sowie des bisherigen Absatzes 2 Satz 2.

Zu Nummer 4 (§ 4 b InvZulG)

Die Vorschrift des § 4 b InvZulG ist durch Zeitablauf gegenstandslos und soll deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 5 (§ 5 InvZulG)

Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 InvZulG)

Die vorgesehene Neufassung des § 5 Abs. 1 InvZulG trägt dem vielfach vorgetragenen Wunsch Rechnung, die Kumulierbarkeit der Investitionszulage nach § 4 InvZulG (Forschungszulage) mit der Investitionszulage nach § 1 (Regionalzulage) zuzulassen. Mit der Änderung werden zusätzliche Impulse für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Fördergebieten angestrebt. Sie hat zur Folge, daß alle Investitionszulagen des Investitionszulagengesetzes kumulieren können.

Neben der Investitionszulage nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes können nur Investitionszulagen nach § 4 a InvZulG in Anspruch genommen werden. § 19 des Berlinförderungsgesetzes enthält bereits eine besondere erhöhte Förderung für Investitionen im Bereich von Forschung und Entwicklung.

Zu Buchstaben b und c (§ 5 Abs. 2 und 6 InvZulG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 6 (§ 8 InvZulG)

§ 8 Abs. 1 InvZulG regelt die zeitliche Anwendung der geänderten Fassung des Investitionszulagengesetzes.

Absatz 2 bestimmt, daß die neuen Regelungen des § 1 Abs. 4 und des § 2 Abs. 4 InvZulG erstmals für Investitionsvorhaben anzuwenden sind, mit denen nach dem Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag begonnen worden ist.

Absatz 3 sieht eine Übergangsregelung zum neuen § 2 Abs. 1 InvZulG vor. Sie ermöglicht es Investoren, die im Vertrauen auf die alte Regelung ein Investitionsvorhaben bis zum 30. Juni 1986 begonnen haben, eine Bescheinigung nach § 2 InvZulG auch nachträglich zu beantragen.

Zu Artikel 2 (Achte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)

Infolge der Streichung der Ermächtigungen zur Bestimmung der sonstigen förderungsbedürftigen Gebiete und der Fremdenverkehrsgebiete und infolge der Verweisung auf den Rahmenplan (vgl. Artikel 1 Nr. 3) wird die derzeit noch geltende Rechtsverordnung entbehrlich und soll deshalb gestrichen werden.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Der Artikel bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 InvZulG)

In Artikel 1 wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 eingefügt:

„01. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die eine gewerbliche Betriebsstätte errichten oder erweitern und die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

1. daß die Errichtung oder Erweiterung in einem förderungsbedürftigen Gebiet durchgeführt wird und
2. daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt.“

Begründung

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. März 1985 (Az.: 7 C 60.83) ist das Vorliegen einer gewerblichen Betriebsstätte einschließlich der Gewinnerzielungsabsicht nicht nach steuerrechtlichen Kriterien zu beurteilen, sondern nach den mit dem Investitionszulagengesetz verfolgten wirtschaftspolitischen Lenkungszwecken. Durch die Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, daß die Auslegung dieser steuerrechtlichen Begriffe den Finanzbehörden vorbehalten bleibt. Die vorgeschlagene Fiktion (vgl. den in § 1 Abs. 1 anzufügenden Satz 3), wonach mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen in derselben Gemeinde als einheitliche Betriebsstätte gelten, berührt nicht den Grundsatz, daß der Begriff der gewerblichen Betriebsstätte nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten auszulegen ist. Der Betriebsstättenbegriff des § 12 der Abgabenordnung wird durch die vorgeschlagene Fiktion lediglich für einen Teilbereich modifiziert.

2. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 3 InvZulG)

In Artikel 1 wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 02 eingefügt:

- „02. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen in derselben

Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.“

Begründung

Es wird begrüßt, daß über die Neufassung von § 2 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzentwurfs das „Saldoprinzip“ in das Investitionszulagengesetz Eingang findet, indem mehrere Betriebsstätten eines Steuerpflichtigen in einer Gemeinde zusammen erfaßt und damit bisher unter regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten ungerechte Ergebnisse sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Vorhabensträgers vermieden werden. Die Änderung bewirkt u. a., daß der Primäreffekt, die Erweiterungsvoraussetzungen, die Sicherung von Arbeitsplätzen bei Umstellung und grundlegenden Rationalisierungen an anderen Standorten innerhalb derselben Gemeinde erfüllt werden können.

Die vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt — ohne daß eine Ergänzung des Gesetzeswortlauts notwendig wäre — auch den Fall, daß die bisherige Betriebsstätte in der Gemeinde aufgegeben wird (Betriebsverlagerung).

Durch die Regelung des erweiterten Betriebsstättenbegriffs in § 1 statt in § 2 soll verdeutlicht werden, daß der Begriff der Betriebsstätte nach steuerrechtlichen Kriterien zu beurteilen ist.

3. Zu Artikel 1 nach Nummer 1 (§ 1 Abs. 6 — neu — InvZulG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Von der Gewährung der Investitionszulage sind diejenigen Wirtschaftsgüter ausgeschlossen, die vor Stellung des Antrags auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 angeschafft oder hergestellt worden sind.“

Begründung

Die in § 2 Abs. 1 Satz 3 der Neufassung vorgesehene Vorbeginns Klausel führt dazu, daß z. B. bei Anschaffung einer Maschine vor Antragstellung das gesamte Investitionsvorhaben nicht mehr gefördert werden könnte, wobei Ausnahmemöglichkeiten — wie in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ — nicht gegeben sind. Dies würde eine unverhältnismäßige Wirkung darstellen und u. U. strafrechtlich relevante Reaktionen der Betroffenen geradezu provozieren. Der Vermeidung von Mitnahmeeffekten wäre durch den Ausschluß der Wirtschaftsgüter, die vor Antragstellung angeschafft oder hergestellt worden sind,

ausreichend Rechnung getragen. Im übrigen läßt die Formulierung des Gesetzentwurfs offen, was unter „Beginn des Investitionsvorhabens“ konkret zu verstehen ist.

Da es sich dabei nicht um ein Problem des Bescheinigungsverfahrens, sondern der Zulagengewährung überhaupt handelt, sollte die Regelung bei § 1 angesiedelt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Satz 1 InvZulG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a wird in § 2 Abs. 1 der Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt auf Antrag der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle.“

Begründung

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die Wirtschaftsbehörden nur das Vorliegen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen zu prüfen haben.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Satz 3 InvZulG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 2 Abs. 1 der Satz 3 zu streichen.

Begründung

Folge der Anfügung von Absatz 6 in § 1

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Satz 4 InvZulG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 2 Abs. 1 der Satz 4 zu streichen.

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Anfügung von Satz 3 in § 1 Abs. 1

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 InvZulG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₀ einzufügen:

„aa₀) In Nummer 1 wird in Buchstabe b am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ eingefügt:

„b₁) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine Betriebsstätte erweitert wird,

die der Steuerpflichtige erworben hat und in der vor dem Erwerb eine förderungswürdige Tätigkeit ausgeübt wurde, wenn die Betriebsstätte von der Stilllegung bedroht oder bereits stillgelegt war
oder“

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht der Regelung unter 2.6.2.2 von Teil II des 14. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Die Anpassung des Investitionszulagengesetzes ist darüber hinaus die Konsequenz aus den veränderten Voraussetzungen der Regionalförderung. In dem Maße, in dem die Ansiedlung neuer Betriebe an Bedeutung verliert, steigt die Notwendigkeit, den in den Fördergebieten vorhandenen Bestand an gewerblichen Betrieben zu erhalten und nach Möglichkeit fortzuentwickeln. Hierzu gehört auch, daß stillgelegte oder von der Stilllegung bedrohte Betriebsstätten nach Möglichkeit von einem Unternehmer fortgeführt werden sollten. Die Aussichten hierfür sollten nicht dadurch verschlechtert werden, daß die Förderung von Folgeinvestitionen nach der Betriebsübernahme gegenüber bereits länger ansässigen Betrieben eingeschränkt wird. Die Stichtagsregelung unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b hat den ausschließlichen Zweck, Umgehungen des Schwerpunktprinzips zu verhindern. Diesem Gesichtspunkt kommt im Falle des Erwerbs stillgelegter oder von der Stilllegung bedrohter Betriebsstätten keine Bedeutung zu, weshalb die Ergänzung auch mit dem Schwerpunktprinzip in Einklang steht.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 2 InvZulG)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 8 Abs. 2 nach dem Wort „anzuwenden,“ die Worte „bei denen der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 nach dem... (Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag) gestellt worden ist und“ einzufügen und ist am Ende das Wort „wird“ durch die Worte „worden ist“ zu ersetzen.

Begründung

Mit der Änderung sollen bereits in der Vorbereitungsphase befindliche Projekte aus Gründen des Vertrauensschutzes von der Senkung des Höchstbetrags ausgenommen werden. Ein solcher schützenswerter Vertrauenstatbestand besteht nicht nur dann, wenn Unternehmen bereits vor dem Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag ihr Vorhaben begonnen haben, sondern auch dann, wenn sie vor diesem Zeitpunkt den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung gestellt haben. In beiden Fällen sind die Planungen und Investitionsentscheidungen bereits so weitgehend konkretisiert, daß es gerechtfertigt ist, das Vertrauen in den bisherigen Rechtszustand zu schützen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 3 InvZulG)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 8 Abs. 3 die Worte „§ 2 Abs. 1 ist“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 3 und § 1 Abs. 6 sind“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Anfügung von Satz 3 in § 1 Abs. 1 und der Anfügung eines neuen Absatzes 6 in § 1.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1 (Artikel 1 vor Nr. 1) und zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a)**

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 vor Nr. 1), zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a) und zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 6)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 nach Nr. 1), zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a) und zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 6)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen nicht zu, da eine Ausdehnung der Förderung auf den Erwerber einer Betriebstätte, die von der Stilllegung bedroht oder bereits stillgelegt war, zu einer weiteren Aushöhlung des Schwerpunktortsprinzips führen würde und mit zusätzlichen Steuermindereinnahmen verbunden wäre.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 6)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Soweit die Bundesregierung den Vorschlägen des Bundesrates zustimmt, behält sie sich eine Überprüfung und Ergänzung der vorgeschlagenen Gesetzesformulierungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vor.

